

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2014

1. Änderung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34600 im
Abschnitt 34.6

34600 Osteodensitometrische Untersuchung I

Obligater Leistungsinhalt

- Osteodensitometrische Untersuchung(en) nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 7 in der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, (Photonenabsorptions-Technik) mittels einer zentralen DXA; [Dual-Energy X-ray Absorptiometrie]) bei Patienten, die eine Fraktur ohne nachweisbares adäquates Trauma erlitten haben und bei denen gleichzeitig aufgrund anderer anamnestischer und klinischer Befunde ein begründeter Verdacht auf Osteoporose besteht

- ~~am Schenkelhals an einem oder mehreren Teil(en) des Skeletts-~~
und/oder
- ~~an der LWS am Achsenskelett~~

161 Punkte

~~Die CT-gestützte Osteodensitometrie ist als ~~Photonenabsorptions-Technik~~ entsprechend dem ersten Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhaltes dieser Leistung zu verstehen und ist demnach nach der Gebührenordnungsposition 34600 zu berechnen.~~

Die Gebührenordnungsposition 34600 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100, und 02101 und 34601 berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34601 in den Abschnitt 34.6

34601 Osteodensitometrische Untersuchung II

Obligater Leistungsinhalt

- Osteodensitometrische Untersuchung(en) nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 7 in der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, mittels einer zentralen DXA [Dual-Energy X-ray Absorptiometrie]) zum Zweck der Optimierung der Therapieentscheidung, wenn aufgrund konkreter anamnestischer und klinischer Befunde eine Absicht für eine spezifische medikamentöse Therapie einer Osteoporose besteht
 - am Schenkelhals
 - und/oder
 - an der LWS

161 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 34601 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100, 02101 und 34600 berechnungsfähig.

3. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

4. Änderung der Kurzlegende zur Gebührenordnungsposition 34600 und Aufnahme einer weiteren Leistung in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
34600	Osteodensitometrie I	7	7	Tages- und Quartalsprofil
34601	Osteodensitometrie II	KA	7	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen:

Die Gebührenordnungspositionen 34600 und 34601 werden bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Standardbewertungssystems gemäß Nr. 2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung vom 22. Oktober 2012 zu Grundsätzen und Eckpunkten zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) bei der Anwendung der vom Institut des Bewertungsausschusses erstellten und weiter zu entwickelnden quantitativen Bewertungsmethode berücksichtigt.

Nach Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt die Korrektur der angesprochenen Kostenstelle (gemäß den geänderten technischen Anforderungen in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses muss die Osteodensitometrie mittels zentraler DXA [Dual-Energy X-ray Absorptiometrie] anstelle der Computer-Tomographie durchgeführt werden).

Die bisher zugrundeliegende Kostenstelle (0210 [Computer-Tomographie]) für die Leistung Osteodensitometrie (Photonenabsorptions-Technik) wird hierbei durch eine neu zu kalkulierende Kostenstelle (Röntgen mittels DXA-Technik) ersetzt. Die Beratung zur Neukalkulation der beiden Leistungen erfolgt auf Basis der bereits vom Institut des Bewertungsausschusses vorgenommenen Erhebung zur Ausstattung einer solchen Kostenstelle.

Die diesbezügliche Änderung der Leistungsbewertung erfolgt aufgrund geänderter technischer Anforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V. Die vereinbarte Punktsummenneutralität bzw. Ausgabenneutralität gilt insoweit nicht.